

mündliches Anbringen aufgenommene Protokoll (§. 143 des Gesetzes) zu bringen. Ist in Folge der gefaßten Resolution eine Einschreibung (Eintragung oder Löschung) zu bewirken, so ist der in das Grund- und Hypothekencbuch zu bringende Eintrag, mit Bemerkung der ihm im Grund- und Hypothekencbuche zu gebenden Stelle (Grundstücksfolium, Eintragsnummer, auch beziehentlich Hypothekennummer oder das ad numerum) vollständig zu concipiren, so jedoch, daß das dem Eintrage voranzusetzende Datum (§. 163 des Gesetzes) offen gelassen wird. Nach diesem Conceptione besorgt der Grund- und Hypothekencbuchführer die Einschreibung in das Grund- und Hypothekencbuch, trägt auch das Datum, welches der Eintrag im Grund- und Hypothekencbuche erhalten hat, im Conceptione nach, und versieht letzteres mit der Bemerkung der geschehenen Einschreibung, wobei Band und Seite des Grund- und Hypothekencbuchs, wo der Eintrag sich befindet, angegeben ist, worauf sodann die Kolikation an den passiv Beteiligten (§§. 25 140 des Gesetzes) und beziehentlich (§. 192 des Gesetzes) der Rekognitionschreien auszufertigen ist.

Von vorstehender Ordnung des Verfahrens darf, was auch immer der Gegenstand der Einschreibung sein möge, unter keiner Bedingung abgewichen, insbesondere darf kein Eintrag anders in das Grund- und Hypothekencbuch gebracht werden, als auf Grund einer schriftlichen gerichtlichen Resolution und nach einem vorhandenen, mit der Signatur des Richters versehenen Conceptione.

§. 90.

Zu §. 212 des Ges.

a. Wenn wegen vorhandener Zweifel in Betreff der Grundstücke, welche entweder als Zubehörungen eines andern Grundstücks oder als besondere (waxende) Grundstücke im Grund- und Hypothekencbuche eingetragen werden sollen, wie namentlich wegen Ungewißheit der Identität derselben mit den im Flurbuche angegebenen Parzellen, eine Besichtigung nöthig erscheint, so haben sich die Grund- und Hypothekenbehörden an Ort und Stelle zu versügen, die Besichtigung mit Inziehung der Grundstücksbesitzer vorzunehmen, den Besund mit dem Flurbuch und beziehentlich mit der Uebersichtskarte zu vergleichen und hiernach festzustellen, auf welche Weise die Eintragung geschehen müsse.

b. Bei der Anordnung der Aufeinanderfolge der Grundstücksfolien und Zuthellung der Grundbuchnummern (§. 55 dieser Verordnung) ist darauf zu sehen, daß die Aufeinanderfolge der Grundstücke im Grund- und Hypothekencbuche möglichst der Reihenfolge entspreche, wie sie in der Wirklichkeit bei und neben einander liegen (topographische Ordnung).